

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2025
anlässlich traditioneller Märkte
in der Altstadt Michelstadt**

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. I. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend des § 3 HLöG dürfen Verkaufsstellen in Michelstadt an folgenden Tagen und Anlässen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offen gehalten werden:

Sonntag, 30. März 2025

Ostereiermarkt in der Erwin-Hasenzahl-Halle

Sonntag, 07. September 2025

30. Odenwälder Schäferfest

Sonntag, 05. Oktober 2025

Michelstädter Herbst (Weinbrunnenfest)

Der Geltungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf die folgenden Straßenabschnitte:

Michelstadt Altstadt:

Erbacher Straße / Ecke Kellereibergstraße, Hochstraße, Waldstraße, Bahnhofstraße, Wiesenweg zum Hammerweg, Kellereibergstraße bis zur Erbacher Straße und alle Straßen innerhalb dieses Gebietes.

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2, Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Voraussetzung hierfür ist ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse, welches erfordert, im Interesse des allgemeinen Wohles und der Zurückstellung des auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Rechtsanspruchs des Betroffenen, den Verwaltungsakt als dann zu vollziehen. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit ist auf Grund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung bei den verfügbaren Ladenöffnungen höher zu bewerten als die Interessen von möglichen Betroffenen.

Auf Grund der Verfügung entstehen schützenswerte Rechtspositionen beim begünstigten Adressatenkreis – den Veranstaltern, deren Besucher und den Einzelhändlern. Sowohl vertragliche Bedingungen, Planungen des Ablaufs und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage zwingend zu berücksichtigen und höher zu bewerten, als das Aufschiebungsinteresse Dritter.

Das Vollzugsinteresse an der sofortigen Vollziehung überwiegt dem Interesse an der auf-schiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwendung irreparabler Folgen

bei den begünstigten Einzelhandelsunternehmen notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Michelstadt, Frankfurter Str. 3 – 64720 Michelstadt, einzulegen.

Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb des gleichen Zeitraumes bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, dem Landrat des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach eingelegt wird.

Durch die sofortige Vollziehung entfaltet ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Es besteht jedoch die Möglichkeit einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt.**

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Er kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail wird die elektronische Form nicht gewahrt und dadurch ein Antrag nicht wirksam eingereicht!

Michelstadt, 02. Dezember 2024

Magistrat der Stadt Michelstadt

Dr. Tobias Robischon
Bürgermeister

